willheim | müller
rechtsanwälte

WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, ROCKHGASSE 6, A 1010 WIEN
TEL: +43 (1) 535 8008, FAX: +43 (1) 535 8008 / 50, MAIL: OFFICE@WMLAW.AT, WWW.WMLAW.AT

ISSUE 03/2012

Newsletter

Praxis

BUNDESVERGABEGESETZNOVELLE 2012 DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

Die Bundesvergabegesetznovelle trat mit 01. April 2012 in Kraft (BGBl I 2012/10). Ziel dieser Gesetzesinitiative ist eine Neuregelung und Entbürokratisierung des Unterschwellenbereiches. Die derzeit geltende **Schwellenwerteverordnung wurde um ein weiteres Jahr bis Ende 2012 verlängert**. Die Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung ist nach Auslaufen der Schwellenwerteverordnung nur mehr bis EUR 50.000,- möglich. Als Ersatz für die bisherige Schwellenwerteregelung wurde ein neues Verfahren, die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung, geschaffen (siehe rechte Spalte).
Das **nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ist bei Bauaufträgen bis EUR 300.000,-** möglich (ab 01.01.2013): Dieses insbesondere für kleinere Aufträge viele Vorteile bietende Verfahren wird durch die Novelle eingeschränkt. Es ist zukünftig bei Bauaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 300.000,- und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 80.000,- zulässig.
Der **Referenzzeitraum zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit wurde auf 10 Jahre verlängert**: Statt wie bisher 5 Jahre (Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 3 Jahre) können AG zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit Referenzen der vergangenen 10 Jahre fordern, sofern dies durch den Leistungsgegenstand gerechtfertigt und sinnvoll erscheint.
Vor dem Hintergrund der **Reduktion des Verwaltungsaufwandes** muss der AG im Unterschwellenbereich **nicht mehr zwingend Eignungsnachweise** verlangen, auch kann von einer verbindlichen schriftlichen Aufklärung abgesehen werden.
Verkürzte Fristen bei Standardleistungen: AG können bei der Beschaffung von „Standardleistungen" (Produkte, die ohne weitere Anpassungen bezogen werden können und in Serienproduktion in größerer Stückzahl gefertigt werden) die Teilnahme- und Angebotsfristen unter das vorgeschriebene Mindestmaß verkürzen.

Bernhard Kall
Willheim Müller Rechtsanwälte, www.wmlaw.at

NEUE VERGABEVERFAHREN: DIREKTVERGABE MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG / DIREKTVERGABE NACH AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Nach Inkrafttreten der BVergG-Novelle 2012 ist die Direktvergabe nur mehr bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 50.000,- (im Sektorenbereich bis EUR 75.000,-) möglich. Als Ersatz für die bisherige Schwellenwertregelung soll es in Zukunft die Möglichkeit geben, Aufträge im Wege einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben. Dieses Verfahren ist bei Bauaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 500.000,- möglich (Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: EUR 130.000,-). Im Sektorenbereich wurde als neue Vergabeart die **Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb** eingeführt, die bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von EUR 500.000,- (Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: EUR 130.000,-) zulässig ist.
Mit der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung soll ein neues Verfahren geschaffen werden, dass die **Vorteile einer möglichst formfreien Vergabe mit der gesetzlich gebotenen Transparenz** verbindet. Der Hauptunterschied zur Direktvergabe im herkömmlichen Sinn liegt in der erhöhten Transparenz. Die beabsichtige Vergabe eines Auftrages mittels Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist in den vom Bundeskanzler beziehungsweise der jeweiligen Landesregierung festgelegten elektronischen Publikationsmedien bekannt zu machen. Wie der AG das Verfahren gestaltet, liegt in seinem freien Ermessen, er kann etwa zu Verhandlungen einladen, zur Angebotslegung auffordern oder nach Vorliegen der Angebote den Auftrag frei vergeben. Der AG ist lediglich verpflichtet, jenen Unternehmen, die sich um eine Teilnahme an der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung beworben oder ein Angebot gelegt haben, unverzüglich mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde. In dieser Mitteilung ist der Gesamtpreis anzugeben. Dies hat für den Auftraggeber den Vorteil, dass die Entscheidung nicht mehr mittels Nachprüfungsantrag bekämpft werden kann, da es sich um keine gesetzlich determinierte separat anfechtbare Entscheidung handelt. Eine Rechtswidrigkeit kann im Nachhinein nur mehr mit einem Feststellungsantrag bekämpft werden.

Georg Gass
Willheim Müller Rechtsanwälte, www.wmlaw.at

NEWS +++ Am 15. Mai 2012 findet ein JOUR FIXE bei Willheim Müller RAe statt. Thema: „Bundesvergabegesetznovelle 2012 – Die wichtigsten Neuerungen im Überblick"+++ Bernhard Kall, Leiter des Vergaberechtsteams von Willheim Müller RAe, erläutert die wesentlichen Neuerungen durch die BVergG-Novelle 2012+++ Neuerscheinung: Handbuch Claimmanagement, herausgegeben von DDr. Müller und DI Stempkowski, das neue Standardwerk zum Claim-Management für AG und AN, ist in Kürze erhältlich. **Anmeldung und Info über office@wmlaw.at**

KONTAKTIEREN SIE DDR. KATHARINA MÜLLER ODER DR. BERNHARD KALL PER EMAIL UNTER **OFFICE@WMLAW.AT**